

Nationen über Klimaänderungen¹⁶³, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁶⁴, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und befürwortet die Fortsetzung der Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen den Sekretariaten, bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

11. *fordert* das Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt *auf*, auch künftig eng mit der Globalen Umweltfazilität und anderen zuständigen Institutionen zusammenzuarbeiten, um den Entwicklungsländern beim Aufbau der erforderlichen einzelstaatlichen Kapazitäten zur Vorbereitung auf das Inkrafttreten des Cartagena-Protokolls über die biologische Sicherheit zu helfen, namentlich in den Bereichen Risikobewertung und Risikomanagement;

12. *begrüßt* die Einleitung der Pilotphase des Clearing-House-Mechanismus für biologische Sicherheit und fordert eine Verstärkung der internationalen Unterstützung für die Entwicklungsländer beim Aufbau eigener Kapazitäten, damit sie mit dem Mechanismus zusammenarbeiten und Nutzen aus seiner raschen Stärkung ziehen können, sodass er zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Cartagena-Protokolls für die biologische Sicherheit voll funktionsfähig ist;

13. *betont*, dass die finanziellen und technischen Ressourcen für die Durchführung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und des Cartagena-Protokolls über die biologische Sicherheit durch die Entwicklungs- und Transformationsländer erheblich aufgestockt werden müssen, und begrüßt in dieser Hinsicht die erfolgreiche und umfangreiche dritte Wiederauffüllung der Globalen Umweltfazilität;

14. *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Generalversammlung auch weiterhin über die laufenden Arbeiten im Zusammenhang mit dem Übereinkommen Bericht zu erstatten;

15. *beschließt*, den Unterpunkt "Übereinkommen über die biologische Vielfalt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/261

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/532/Add.6, Ziffer 14)¹⁶⁵.

¹⁶³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822.

¹⁶⁴ Ebd., Vol. 1954, Nr. 33480.

¹⁶⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

57/261. Förderung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für das Karibische Meer im Kontext der nachhaltigen Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Grundsätze und Verpflichtungen, die in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹⁶⁶ niedergelegt sind, und der Grundsätze, die in der Erklärung von Barbados¹⁶⁷ und dem Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁶⁸ enthalten sind, sowie der anderen einschlägigen Erklärungen und internationalen Übereinkünfte,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Überprüfungsdocument, die von der Generalversammlung auf ihrer zweiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden¹⁶⁹,

unter Berücksichtigung aller anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, namentlich der Resolutionen 54/225 vom 22. Dezember 1999 und 55/203 vom 20. Dezember 2000,

sowie unter Berücksichtigung der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹⁷⁰ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹⁷¹,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den jeweiligen von Regierungen, internationalen Organisationen und wichtigen Gruppen freiwillig eingegangenen und auf dem Gipfel bekannt gegebenen Partnerschaftsinitiativen,

in Bekräftigung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen¹⁷², das den allgemeinen rechtlichen Rahmen für

¹⁶⁶ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage I.

¹⁶⁷ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁶⁸ Ebd., Anlage II.

¹⁶⁹ Siehe Resolution S-22/2, Anlage.

¹⁷⁰ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁷¹ Ebd., Resolution 2, Anlage.

¹⁷² Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Ozeanen vorgibt, und unter Betonung seines grundlegenden Charakters,

sich dessen bewusst, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verknüpft sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als ein Ganzes behandelt werden müssen,

in Bekräftigung der Bedeutung der nationalen, regionalen und globalen Tätigkeit und Zusammenarbeit im Meeresbereich, die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21¹⁷³ anerkannt wurde,

unter Hinweis auf das Übereinkommen über den Schutz und die Erschließung der Meeresumwelt im Karibischen Raum, das am 24. März 1983 in Cartagena de Indias (Kolumbien) unterzeichnet wurde¹⁷⁴ und in dem der Begriff des Karibischen Raums definiert wurde, zu dem auch das Karibische Meer gehört,

erfreut über die am 6. Oktober 1999 in Aruba erfolgte Verabschiedung des Protokolls über Verschmutzung durch Quellen und Tätigkeiten auf dem Festland¹⁷⁵ zu dem Übereinkommen über den Schutz und die Erschließung der Meeresumwelt im Karibischen Raum,

sowie erfreut über das am 18. Juni 2000 erfolgte Inkrafttreten des Protokolls über besonders geschützte Gebiete und wildlebende Tiere und Pflanzen¹⁷⁵ zu dem Übereinkommen über den Schutz und die Erschließung der Meeresumwelt im Karibischen Raum,

unter Hinweis auf die in diesem Bereich von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation geleistete Arbeit,

in Anbetracht dessen, dass das Gebiet des Karibischen Meeres eine große Zahl von Staaten, Ländern und Hoheitsgebieten umfasst, die zum Großteil Entwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer mit sensiblen Ökosystemen und strukturschwacher, störanfälliger Wirtschaft sind und außerdem unter anderem unter den Auswirkungen ihrer begrenzten Kapazitäten und Ressourcenbasis, ihres Finanzmittelbedarfs, ihrer hohen Armut und der daraus resultierenden sozialen Probleme sowie der Herausforderungen und Chancen der Globalisierung und der Handelsliberalisierung stehen,

in dem Bewusstsein, dass das Karibische Meer über eine einzigartige biologische Vielfalt und ein höchst sensibles Ökosystem verfügt,

betonend, dass die Länder der Karibik auf Grund von Klimaveränderungen und -schwankungen und damit verbundenen Phänomenen wie dem Anstieg des Meeresspiegels, dem El-Niño-Phänomen und der zunehmenden Häufigkeit und Schwere der durch Hurrikane, Überschwemmungen und Dürren verursachten Naturkatastrophen in hohem Maße gefährdet sind und dass sie darüber hinaus auch durch Vulkanausbrüche, Flutwellen und Erdbeben verursachten Naturkatastrophen ausgesetzt sind,

unterstreichend, wie wichtig die laufenden Arbeiten der Arbeitsgruppe für Klimaänderungen und Naturkatastrophen sind, die von der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Katastrophenvorbeugung eingesetzt wurde,

eingedenk dessen, dass sich die meisten karibischen Volkswirtschaften bei der Befriedigung ihrer Bedürfnisse und der Verwirklichung ihrer Ziele im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung stark auf ihre Küstengebiete und auf die Meeresumwelt im Allgemeinen stützen,

in Anerkennung des derzeit von dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen durchgeführten Prozesses eines Karibischen Umweltausblicks und die Unterstützung begrüßend, die das Karibische Umweltprogramm des Umweltprogramms der Vereinten Nationen im Hinblick auf dessen Durchführung gewährt,

in dem Bewusstsein, dass die intensive Nutzung des Karibischen Meeres für den Seetransport sowie die beträchtliche Anzahl und die Überschneidung der Meeresgebiete unter nationaler Hoheitsgewalt, in denen die karibischen Länder ihre völkerrechtlichen Rechte und Pflichten wahrnehmen, eine Herausforderung für die wirksame Ressourcenbewirtschaftung darstellen,

angesichts des Problems der Meeresverschmutzung, die unter anderem vom Land ausgeht, und der ständig drohenden Verschmutzung durch Schiffsabfälle und -abwässer sowie des unfallbedingten Freisetzens von Gefahr- und Schadstoffen im karibischen Meeresraum,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation GC(44)/RES/17 vom 22. September 2000¹⁷⁶ und GC(46)RES/9 vom 20. September 2002¹⁷⁷ über die Sicherheit beim Transport von radioaktivem Material,

in Anbetracht der großen Vielfalt und der dynamischen Interaktion und Konkurrenz der sozioökonomischen Tätigkeiten zur Nutzung der Küstengebiete, der Meeresumwelt und ihrer Ressourcen,

¹⁷³ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.

¹⁷⁴ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 1506, Nr. 25974.

¹⁷⁵ Im Internet verfügbar unter www.cep.unep.org/law/sub_law/htm.

¹⁷⁶ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-fourth Regular Session, 18-22 September 2000 (GC(44)/RES/DEC(2000)).

¹⁷⁷ Ebd., Forty-sixth Regular Session, 16-20 September 2002 (GC(46)RES/DEC(2002)).

sowie in Anbetracht der Bemühungen der karibischen Länder, sich der sektoralen Fragen im Bereich der Bewirtschaftung des Karibischen Meeres auf ganzheitlichere Weise anzunehmen und dabei durch regionale Kooperationsbemühungen der karibischen Länder ein integriertes Bewirtschaftungskonzept für das Gebiet des Karibischen Meeres im Kontext der nachhaltigen Entwicklung zu fördern,

angesichts der Anstrengungen, die die karibischen Länder im Rahmen der Assoziation karibischer Staaten unternehmen, um weitere Unterstützung für ihr Konzept des Karibischen Meeres als eines Gebiets von besonderer Bedeutung im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen zu gewinnen,

erfreut über den Beschluss der Assoziation karibischer Staaten, eine Arbeitsgruppe von Sachverständigen für die Initiative betreffend das Karibische Meer einzusetzen, die die Durchführung der Resolution 55/203 weiter voranbringen soll, unter anderem durch die Erstellung eines technischen Berichts,

in Kenntnis der Bedeutung des Karibischen Meeres für gegenwärtige und zukünftige Generationen sowie für das Erbe, das weitere wirtschaftliche Wohlergehen und die Lebensgrundlage der Bewohner des Gebiets und dessen, dass die Länder der Region mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft dringend angemessene Schritte zu seiner Erhaltung und zu seinem Schutz unternehmen müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁷⁸;

2. *anerkennt* die Bedeutung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für den karibischen Meeresraum im Kontext der nachhaltigen Entwicklung;

3. *ermutigt* zur weiteren Förderung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für das Gebiet des Karibischen Meeres im Kontext der nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den Empfehlungen in Resolution 54/225 sowie mit den Bestimmungen der Agenda 21¹⁷³, des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁶⁸, der Ergebnisse der zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung¹⁶⁹, der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹⁷⁰, des Durchführungsplans von Johannesburg¹⁷¹ und der Arbeit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, namentlich mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen¹⁷²;

4. *ermutigt außerdem* die anhaltenden Bemühungen der karibischen Länder, das integrierte Bewirtschaftungskonzept

für den karibischen Meeresraum im Kontext der nachhaltigen Entwicklung weiterzuentwickeln und in diesem Zusammenhang die regionale Zusammenarbeit bei der Regelung ihrer Meeresangelegenheiten im Kontext der nachhaltigen Entwicklung weiter auszubauen, um Fragen wie etwa die Verschmutzung vom Lande aus, die Verschmutzung von Schiffen aus, die physischen Einwirkungen auf die Korallenriffe sowie die Vielfalt und die dynamische Interaktion und Konkurrenz bei den sozio-ökonomischen Aktivitäten zur Nutzung der Küstengebiete und der Meeresumwelt und ihrer Ressourcen anzugehen;

5. *fordert* die Staaten *auf*, auch weiterhin den Maßnahmen zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung vom Lande aus im Rahmen ihrer nationalen Strategien und Programme zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung auf integrierte und umfassende Weise Vorrang einzuräumen, und fordert sie außerdem *auf*, die Durchführung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten¹⁷⁹ und die Erklärung von Montreal über den Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten¹⁸⁰ zu beschleunigen;

6. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft *auf*, die karibischen Länder und ihre Regionalorganisationen gegebenenfalls bei ihren Bemühungen zu unterstützen, den Schutz des Karibischen Meeres vor einer Beeinträchtigung infolge der Verschmutzung durch Schiffe, insbesondere durch das rechtswidrige Freisetzen von Öl und anderen Schadstoffen, durch das rechtswidrige Einbringen oder das unfallbedingte Freisetzen gefährlicher Abfälle, einschließlich radioaktiven Materials, nuklearer Abfälle und gefährlicher Chemikalien unter Verstoß gegen einschlägige internationale Regeln und Normen, sowie vor einer Verschmutzung durch vom Lande ausgehende Tätigkeiten zu gewährleisten;

7. *fordert* alle in Betracht kommenden Staaten *auf*, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um das Protokoll über Verschmutzung durch Quellen und Tätigkeiten auf dem Festland¹⁷⁵ zu dem Übereinkommen über den Schutz und die Erschließung der Meeresumwelt im Karibischen Raum¹⁷⁴ in Kraft zu setzen und seine Durchführung zu unterstützen, um die Meeresumwelt des Karibischen Meeres vor Verschmutzung und Beeinträchtigung vom Lande aus zu schützen;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die von der Assoziation der karibischen Staaten eingesetzte Arbeitsgruppe der Sachverständigen für die Initiative betreffend das Karibische Meer bei ihren Anstrengungen zur weiteren Durchführung der Resolution 55/203 zu unterstützen, und bittet die Assoziation, dem Generalsekretär zur Behandlung während der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über ihre Fortschritte vorzulegen;

¹⁷⁸ A/57/131.

¹⁷⁹ A/51/116, Anlage II.

¹⁸⁰ E/CN.17/2002/PC.2/15, Anlage, Abschnitt 1.

9. *fordert* alle Staaten *auf*, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu werden, um den Schutz der Meeresumwelt des Karibischen Meeres vor der Verschmutzung und Beeinträchtigung durch Schiffe zu fördern;

10. *unterstützt* die Anstrengungen der karibischen Länder, über die Stärkung des vor kurzem eingerichteten Regionalen karibischen Fischereimechanismus Programme für eine nachhaltige Fischereibewirtschaftung durchzuführen;

11. *fordert* die Staaten *auf*, unter Berücksichtigung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁸¹ nationale, regionale und internationale Programme auszuarbeiten, um dem Artenschwund im Karibischen Meer, insbesondere in sensiblen Ökosystemen wie etwa Korallenriffen, Einhalt zu gebieten;

12. *bittet* die zwischenstaatlichen Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, ihre Anstrengungen zur Unterstützung der karibischen Länder fortzusetzen, damit sie Vertragsparteien der einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle werden und sie wirksam durchführen können;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und die multilateralen Finanzinstitutionen *auf* und bittet die Globale Umweltfazilität im Rahmen ihres Mandats, das genannte Konzept aktiv zu unterstützen;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, mit Vorrang ihre Fähigkeit zur Reaktion auf Notfälle und zur Eindämmung von Umweltschäden, vor allem im Karibischen Meer, im Falle von Naturkatastrophen oder eines Unfalls oder Zwischenfalls im Zusammenhang mit der Seeschifffahrt zu verbessern;

15. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Weitere Umsetzung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" des Punktes "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in dem die von den zuständigen Regionalorganisationen geäußerten Auffassungen berücksichtigt werden.

RESOLUTION 57/262

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/532/Add.6, Ziffer 14)¹⁸².

¹⁸¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619.

¹⁸² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

57/262. Weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/122 vom 19. Dezember 1994 über die Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/183 vom 16. Dezember 1996, 52/202 vom 18. Dezember 1997 und 53/189 vom 15. Dezember 1998, das von der Versammlung auf ihrer zweiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedete Überprüfungsdokument¹⁸³ und ihre Resolutionen 54/224 vom 22. Dezember 1999, 55/199 vom 20. Dezember 2000, 55/202 vom 20. Dezember 2000 und 56/198 vom 21. Dezember 2001 und ferner unter Hinweis auf die Erklärung von Barbados¹⁸⁴ und das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁸⁵,

unter Berücksichtigung der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹⁸⁶ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹⁸⁷, des besonderen Gewichts, das den kleinen Inselentwicklungsländern in der Erklärung und dem Durchführungsplan beigemessen wird, sowie der Aufforderung an die Generalversammlung, die Einberufung einer internationalen Tagung im Jahr 2004 zur umfassenden Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern zu erwägen,

unter Hinweis auf den Bericht der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über ihre zehnte Tagung¹⁸⁸,

erfreut über die Schaffung des Büros des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer und hervorhebend, welche Bedeutung den mit den kleinen Inselentwicklungsländern zusammenhängenden Fragen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zukommt,

in dem Bewusstsein, dass die kleinen Inselentwicklungsländer im Rahmen der entwicklungsbezogenen Herausforderungen

¹⁸³ Siehe Resolution S-22/2, Anlage.

¹⁸⁴ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁸⁵ Ebd., Anlage II.

¹⁸⁶ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁸⁷ Ebd., Resolution 2, Anlage.

¹⁸⁸ TD/390.